

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EAO 1977) — Drucksachen 7/261, 7/5456, 7/5458 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 9

- a) Nummer 2 ist zu streichen.
- b) Die Nummern 3 bis 16 werden Nummern 2 bis 15.

Begründung zu a) und b)

Die angestrebte Streichung des Artikels 9 Nr. 2 soll sicherstellen, daß die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im bisherigen Umfang aufrechterhalten wird.

Nach dem erklärten Willen aller Beteiligten soll die Neufassung des § 6 Abs. 2 EStG nicht zu einer Einschränkung der Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter gegenüber der früheren Rechtspraxis führen. Dieser Zielsetzung wird die vorgesehene Gesetzesänderung nicht gerecht. Die Bedenken des Bundesrates, daß durch die Novellierung im einzelnen nicht überschaubare Einschränkungen der bisherigen Bewertungsfreiheit

eintreten, konnten durch die Erklärungen der Bundesregierung nicht ausgeräumt werden.

Um die bisherige Rechts- und Verwaltungspraxis aufrechtzuerhalten, ist eine neue Gesetzesfassung des Begriffs der selbständigen Nutzungsfähigkeit unumgänglich. Sofern im Vermittlungsverfahren hierfür keine geeignete Lösung gefunden werden kann, sollte in einem möglichst schnell in der kommenden Legislaturperiode zu verabschiedenden neuen Gesetz eine Regelung getroffen werden, die der bisherigen Praxis entspricht. Da auch die jetzt vorgesehene Gesetzesergänzung erst zum 1. Januar 1977 in Kraft treten soll, würde sich hierdurch keine wesentliche Verzögerung der Novellierung des § 6 Abs. 2 EStG ergeben.

Die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Regelung durch koordinierte Ländererlasse stellte keine ausreichende Ersatzlösung dar. Es ist aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich, vom Gesetzgeber nicht befriedigend gelöste Abgrenzungsprobleme auf die Verwaltung zu verlagern. Außerdem ist nicht sicher, ob bei einer unzulänglichen Gesetzesfassung noch genügend Spielraum für eine praktikable Abgrenzung durch Verwaltungserlasse bleibt.

Der Bundesrat geht davon aus, daß eine neue gesetzliche Regelung bei entsprechend beschleunigter Behandlung bereits zum 1. Januar 1977 in Kraft treten kann. Damit würde die Gefahr von Steuerausfällen aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gleichermaßen ausgeschlossen wie nach der jetzt vorgesehenen Neuregelung, die ebenfalls am 1. Januar 1977 in Kraft treten soll.

2. Zu Artikel 54

- a) In Nummer 13 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Hinweis „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ durch den Hinweis „Absatz 2 Satz 2 bis 6“ ersetzt“

Begründung

Die Änderung ist infolge der Neufassung des § 69 Abs. 2 FGO erforderlich.

- b) Nach Nummer 19 ist folgende Nummer 19 a einzufügen:

„19 a. In § 100 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Ungehorsamsfolgen“ durch die Worte „ein Zwangsgeld oder einen Verspätungszuschlag“ zu ersetzen“

Begründung

Der Sammelbegriff „Ungehorsamsfolgen“ (§ 95 Reichsabgabenordnung) wurde in die Abgabenordnung nicht übernommen. In der Vorschrift sind deshalb die in Betracht kommenden Einzelbegriffe zu verwenden.

3. Zu Artikel 95 a (neu)

Nach Artikel 95 ist folgender Artikel 95 a einzufügen:

Artikel 95 a

Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland

Das Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert:

In § 70 Nr. 3 und in § 82 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „soweit sich ihr Geschäftsbereich auf Sportwetten und Lotto erstreckt“ durch die Worte „soweit sich ihr Geschäftsbereich auf staatlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen erstreckt“ ersetzt.

Begründung

Wie sich aus den Materialien zum Steuereinführungsgesetz 1959 ergibt, war seinerzeit die Befreiung der Saarland-Sport-Toto-GmbH von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer bezüglich ihres gesamten Spielgeschäfts gewollt. Durch die Bestimmungen der §§ 70 und 82 des Steuereinführungsgesetzes 1959 sollte die im Zeitpunkt der Rückgliederung des Saarlandes gegebene Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbefreiung der Saarland-Sport-Toto-GmbH, die sich auf die Einnahmen aus allen Ausspielungen bezog, aufrechterhalten werden.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes sind jedoch zwischenzeitlich Zweifel hergeleitet worden, ob

die Steuerbefreiung sich auf alle Ausspielungen erstrecke, insbesondere ob auch unselbständige Zusatzlotterien von ihr erfaßt seien. Nachdem die Vorschrift über die Steuerbefreiung Staatlicher Lotterieunternehmen unverändert in das Körperschaftsteuerreformgesetz übernommen worden ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSt n. F.), ist für die steuerliche Behandlung der Saarland-Sport-Toto-GmbH auch künftig das Steuereinführungsgesetz 1959 maßgebend. Es erscheint daher dringend geboten, nunmehr durch eine klarstellende Änderung des Wortlauts der §§ 70 und 82 des Steuereinführungsgesetzes 1959 die vom Gesetzgeber von Anfang an gewollte — alle Ausspielungen umfassende — Steuerbefreiung der Saarland-Sport-Toto-GmbH eindeutig zum Ausdruck zu bringen und damit bestehende Zweifel auszuräumen. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die Tätigkeit der Saarland-Sport-Toto-GmbH, die im öffentlichen Interesse liegt, auf eine gesicherte Basis gestellt und ihre gedeihliche Entwicklung gewährleistet.

4. Zu Artikel 98 (§ 16 und § 17)

In Artikel 98 wird in § 16 Abs. 2 Satz 1 und in § 17 Satz 1 jeweils die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.

Begründung

Durch §§ 240 und 260 AO 1977 werden die Sonderregelungen des § 8 StSäumG i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zum Steuersäumnisgesetz sowie des § 334 a Satz 2 AO für Finanzämter (Finanzkassen), die Rationalisierungsversuche im Erhebungsverfahren durchführen bzw. die das saldierende Kassenverfahren praktizieren, außer Kraft gesetzt. Da die Umstellung dieser Finanzämter (Finanzkassen) auf die Neuregelungen der AO 1977, die nur durch die Einführung des vollintegrierten Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens (sog. Berliner Verfahren) erfolgen kann, längere Zeit in Anspruch nimmt, ist in Artikel 98 §§ 16 und 17 eine Übergangsregelung vorgesehen, die bis zum 31. Dezember 1979 befristet worden ist.

Die bestehenden haushaltsmäßigen, vor allem aber die technischen und personellen Schwierigkeiten lassen es als ausgeschlossen erscheinen, daß die Umstellung innerhalb der vorgesehenen Übergangsfristen bei allen Finanzämtern (Finanzkassen) erfolgen kann.

Dies gilt neben anderen Ländern, in denen bei verschiedenen Finanzämtern (Finanzkassen) Rationalisierungsversuche durchgeführt wurden bzw. die das saldierende Kassenverfahren praktizieren, vornehmlich für die Finanzämter (Finanzkassen) des Landes Hessen. Dort müssen alle 38 Finanzkassen umgestellt werden.

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages ist darauf hingewiesen worden, daß es nicht

möglich sein wird, innerhalb der Übergangsfristen die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 240 und 260 AO zu schaffen.

Das Petitum, die Übergangsfrist um ein Jahr zu verlängern, wurde jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, daß die Umstellung auf das vollintegrierte Festsetzungs- und Erhebungsverfahren auch Auswirkungen auf die Einführung der Verzinsung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis habe. Der Finanzausschuß gab hierbei der Erwartung Ausdruck, daß die technischen Voraussetzungen für die Vollverzinsung spätestens 1980 geschaffen seien. Die Erreichung dieses Zieles könne durch eine Verlängerung der Umstellungsfristen gefährdet werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es das Anliegen aller Bundesländer ist, im Rahmen des Machbaren sobald wie möglich die technischen Voraussetzungen für die Vollverzinsung zu schaffen. Ob dieses Ziel im gesamten Bundesgebiet entsprechend der Erwartung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages spätestens 1980 erreichbar ist, erscheint nicht gesichert.

In dem vorliegenden Gesetz geht es jedoch in erster Linie nicht um die Vollverzinsung, sondern um die Sicherung der Festsetzung von Säumniszuschlägen und die gesamte Beitreibung von Steuerrückständen, die bei verschiedenen Finanzämtern aus rechtlichen Gründen nach Ablauf der Übergangsfristen nicht mehr erfolgen

kann, weil nach dem 1. Januar 1980 die Einzelforderung und ihre Fälligkeit festgestellt bzw. für die Beitreibung angegeben werden muß. Dies ist im saldierenden Kassenverfahren nur unter großen Schwierigkeiten möglich.

Mithin werden die Länder, insbesondere das Land Hessen, in denen das saldierende Kassenverfahren in weiten Bereichen bzw. in Gänze praktiziert wird, in eine Zwangslage versetzt, die angesichts der vorgegebenen Schwierigkeiten nicht zu bewältigen ist.

Der aus anderen Gesichtspunkten als dem der Vollverzinsung resultierende Zwang wird darüber hinaus aber auch Auswirkungen auf die anderen Länder haben, in denen das saldierende Kassenverfahren nicht praktiziert wird.

Sie werden zwangsläufig dem Druck ausgesetzt sein, das Berliner Verfahren frühzeitiger als nach den bestehenden Planungen einführen zu müssen.

5. Zu Artikel 103

In Artikel 103 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Artikel 95 a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.“

Begründung

Siehe die Begründung des Anrufungsbegehrens zu Artikel 95 a (neu).